OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606803/2/SSt

Datum: Linz, 9. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.4.2024, GZ: BHGM/924070028276/24, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe betreffend Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses eingeschränkt erhobenen Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 1 verhängte Geldstrafe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) und die zu Spruchpunkt 2 verhängte Geldstrafe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Betrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 12 Euro zu Spruchpunkt 1 und auf 12 Euro zu Spruchpunkt 2.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 8.4.2024 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) wegen insgesamt 6 Übertretungen nach dem KFG 1967 bestraft, ua. da er am 31.3.2024 um 15:40 Uhr das Kleinkraftrad (Mofa) einspurig, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand des Motorfahrrades den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt in B__, C-Strasse, gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl, Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für anderen Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: vorschriftswidrige nicht typisierbare, illegale umschaltbare Blackbox (Drehzahlbegrenzer) (Spruchpunkt 1) und Sportendschalldämpfer (VOCA) ohne Prüfzeichen und Gutachten (Spruchpunkt 2).

Wegen insgesamt 6 Übertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 bzw. iVm § 15 bzw. § 36 lit a bzw. § 36 lit d KFG wurde über den Bf gemäß § 134 KFG insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 980 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 1 Stunde), verhängt, wobei davon betreffend Spruchpunkte 1 und 2 (jeweils Delikte iSd § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG) jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden) verhängt wurden.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Eingabe vom 16.4.2024 Einspruch gegen die Strafhöhe.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24.4.2024, GZ.: BHGM/924070028276/24, wurde dem Einspruch Folge gegeben, das Ausmaß der verhängten Geldstrafe auf insgesamt 485 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage Stunden), betreffend Spruchpunkte 1 und 2 jeweils auf 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt und dem Bf 66 Euro Verfahrenskosten auferlegt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 22.5.2024 rechtzeitig betreffend die Spruchpunkte 1 und 2 Beschwerde, in der er im Wesentlichen unter

Darlegung seiner finanziellen Lage um weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ersuchte und auf seine Geständigkeit verwies.

I.5. Mit Schreiben vom 5.6.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Mit dem unter Punkt I. näher dargestellten Strafverfügung und Straferkenntnis hat der am 4.12.2007 geborene Bf die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und wurden über ihn betreffend über die hier gegenständlichen Spruchpunkte 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG verhängt, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht hat.

Der Bf ist geständig und unbescholten. Er bezieht eine monatliche Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr von monatlich 704,56 Euro. Er hat keine Sorgepflichten und kein Vermögen. Dem Einkommen stehen monatliche Fixkosten von 380 Euro gegenüber (Ratenzahlung Moped, Kostgeld, Spritkosten für den Arbeitsweg, welcher nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestritten werden kann).

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Bf ließ bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16.4.2024 den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf den Angaben des Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung und in der Beschwerdeschrift [S. 51 und 74 des Behördenaktes]

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen nach dem KFG 1967 beträgt gemäß § 134 Abs. 1 jeweils 10.000 Euro. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 180 Euro verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Lichte des § 19 VStG zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, die Verkehrssicherheit sicherzustellen. Diesen Schutzzweck hat der Bf mit seinem Verhalten verletzt.

Die belangte Behörde legte bei ihrer Strafbemessung bereits die Einsicht des Bf, dessen Unbescholtenheit und dessen Einkommen zu Grunde. In seiner Beschwerde

zeigte sich der Bf neuerlich reumütig und legte ergänzend seine finanziellen Verhältnisse dar. Der Bf war zur Tatzeit 16 Jahre alt, somit ein Jugendlicher. Auch wenn sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von jeweils 180 Euro bereits im untersten Bereich der zulässigen Höchststrafe von 10.000 befindet, erscheint in Anbetracht aller Umstände, insbesondere dem vom Bf glaubhaft gezeichneten Gesamtbild eines unbescholtenen, verantwortungsbewussten, jugendlichen Lehrlings dem erkennenden Gericht eine Geldstrafe von jeweils 120 Euro als tat- und schuldangemessen. Diese ist angesichts des Einkommens von 704,56 Euro (in Berücksichtigung seiner Ausgaben davon ca 350 Euro frei verfügbar) deutlich spürbar und damit aus spezialpräventiven Gründen ausreichend und notwendig um den Bf von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht

III.4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 VStG (10% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) reduzieren sich zu den Spruchpunkten 1 und 2 auf jeweils 12 Euro und reduzieren sich daher in Berücksichtigung der anderen Delikte insgesamt von 66 Euro auf 54 Euro.

III.5. Ergänzend wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen